

[Zur Startseite](#)

- [Teilen](#)
- [Drucken](#)

Kontakt

- **Dr. Tobias Geyer**

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de

Tel.: [0761 208-3000](tel:07612083000)

Dienstgebäude:

Albertstr. 5, 79104 Freiburg i. Br.

Pfadnavigation

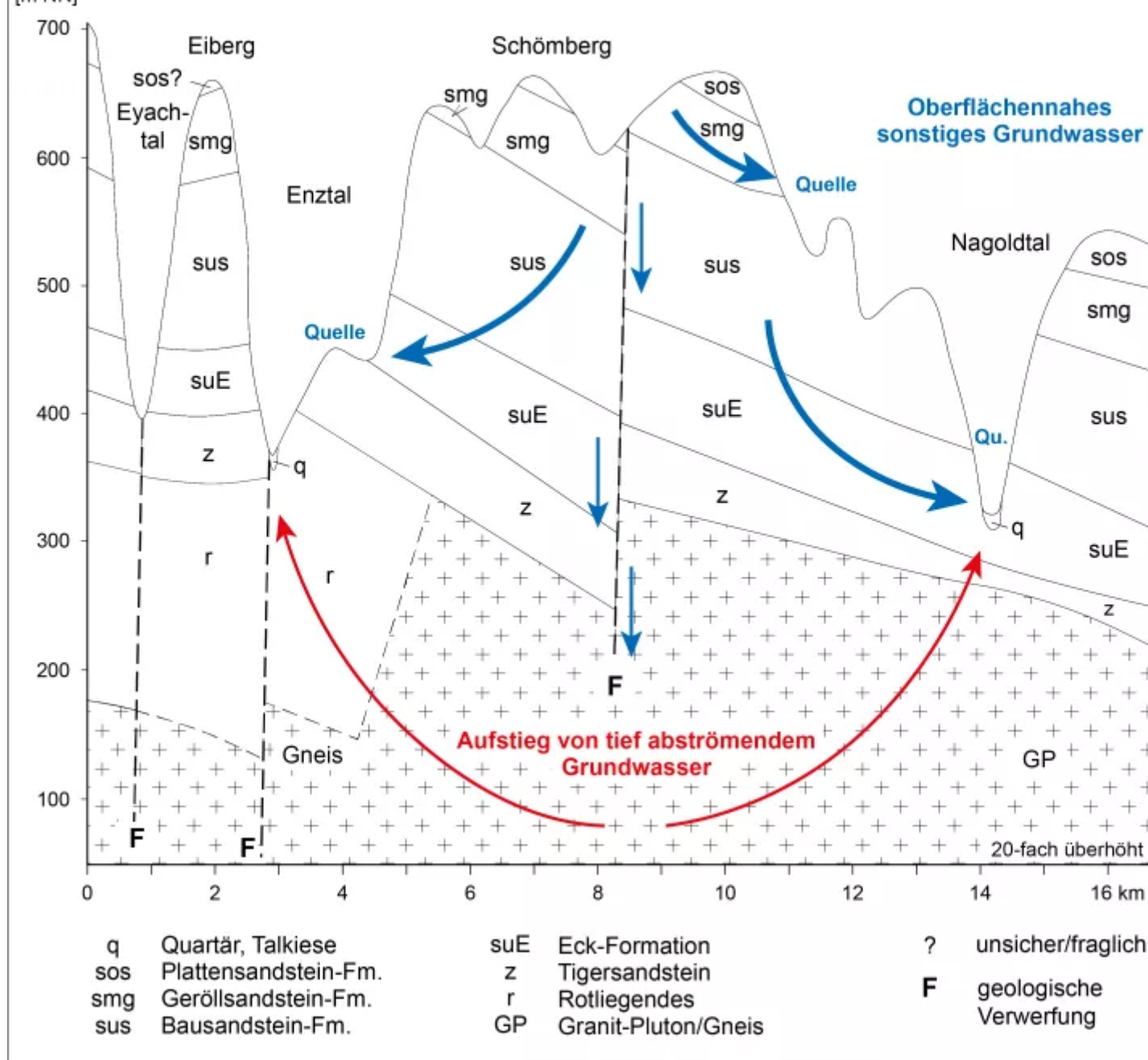
1. [Startseite](#)
2. Entity Print

Heil- und Mineralwässer

Kleine Anteile des Grundwassers sickern in tiefere Gebirgsbereiche ein und speisen hier tiefe Grundwasserfließsysteme. Entlang der Fließwege verändert sich die Grundwasserbeschaffenheit durch die Anreicherung mit Mineralien und Spurenstoffen. Im Vergleich zu den oberflächennahen Grundwässern sind diese tiefen Grundwasserfließsysteme

Tiefen





LGRB (M. Bauer)

Beispiel für die hydrogeologische Analyse von flachen und tiefen Grundwasserfließsystemen im Bereich der Ostabdachung des Mittleren Schwarzwaldes

Übersicht zu Heil- und Mineralwässern

Wenn tief zirkulierende Grundwässer besondere physikalische oder chemische Eigenschaften haben, können sie als **Heil- und Mineralwässer** genutzt werden. Um als solche benannt werden zu dürfen, müssen sie prädikatisiert werden:

- Mineralwasser: amtliche Anerkennung durch das zuständige Regierungspräsidium
- Heilquelle: staatliche Anerkennung durch das zuständige Umweltamt/Landratsamt

- Heilwasser: Zulassung nach dem Arzneimittelgesetz (Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM))

Um als **Mineralwasser**, **Tafelwasser** oder **Quellwasser** bezeichnet werden zu können, muss ein Wasser spezielle Bedingungen erfüllen (siehe Info-Box). Die Regelungen für staatlich anerkannte **Heilquellen** sind in den "Begriffsbestimmungen – Qualitätsstandards für die Prädikatisierung von Kurorten, Erholungsorten und Heilbrunnen" des Deutschen Heilbäderverbands e. V. enthalten.

Der weit verbreitete Begriff des „**Thermalwassers**“ beschreibt als physikalische Eigenschaft eine Temperatur des Grundwassers von mindestens 20 °C. Als **Mineralwässer** werden häufig auch solche Grundwässer bezeichnet, die einen Gehalt an gelösten Mineralien von mehr als 1000 mg/l haben. **Solen** müssen nach den Begriffsbestimmungen mindestens 5500 mg/l Natrium- und 8500 mg/l Chloridionen enthalten; **Säuerlinge** müssen für Trinkzwecke 1000 mg/l, für Badezwecke 500 mg/l freies gelöstes Kohlendioxid enthalten.

Anerkennung als Mineralwasser

Für die Anerkennung als Mineralwasser gelten die Verordnung über natürliches Mineralwasser, Quellwasser und Tafelwasser (Min/TafelWV) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung und Nutzungsgenehmigung (AVV) von natürlichem Mineralwasser in der jeweils aktuellen Version. Im Rahmen der hydrogeologischen Beratung werden zum Beispiel die Geschütztheit des Grundwasservorkommens vor Verunreinigungen, die Inhaltsstoffe und Eigenschaften des Wassers sowie die Konstanz der wesentlichen Merkmale bewertet.

Diese Seite teilen



- [Auf Facebook teilen.](#)
- [Auf X teilen.](#)
- [Auf LinkedIn teilen.](#)
- [Auf XING teilen.](#)
- [Per E-Mail teilen.](#)